OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154092/4/JS -154093/2

Datum:
Linz, 21. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, beide vertreten durch C__, vom 27.4.2023 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 23.3.2023, Zahl: III/1-6428-2023, betreffend die Errichtung einer Anlage an einer öffentlichen Straße nach dem Oö. Straßengesetz 1991 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 23.3.2023, Zahl: III/1-6428-2023, wird aufgehoben und die Angelegenheit an die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Beschwerdeführer zeigten über Aufforderung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (in der Folge: belangte Behörde) am 19.1.2023 an, dass sie die alte Grundstücksbegrenzung entlang der angrenzenden Almhausstraße durch die Anbringung von acht Begrenzungspflöcken erneuert hätten.

1.2. In der Folge erließ die belangte Behörde gemäß (wohl gemeint) § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 den angefochtenen Bescheid vom 23.3.2023:

„[...]

Sie haben mit Eingabe vom 19.01.2023 die beabsichtigte Ausführung der Anlage Erneuerung der bestehenden Grundstücksabgrenzung östlich an der Grundgrenze auf dem Grundstück Nr. aaa, KG Q__ angezeigt.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ergeht hierzu folgender

Spruch

I) Gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. 84/1991 idF. LGBI. 111/2022 werden für die Ausführung obgenannten Bauvorhabens folgende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben:

1. Gemäß Leitfaden Land Oö. „Bauwerke und Einfriedungen im Straßenumfeld“, Ausgabe August 2014, Punkt 1) Freihaltung von Verkehrsraum und Lichtraum, wird ein Breitenzuschlag von 0,60m parallel zur Grundgrenze in das Grundstück vorgeschrieben.

[...]“

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 27.4.2023 wandten die Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) ein, die belangte Behörde habe den Breitenzuschlag von 0,6 m ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Beeinträchtigung der gefahrlosen Straßenbenützung durch das Aufstellen der Pflöcke vorgeschrieben. Die Pflöcke seien am Ende einer Sackgasse, in der sich weder Wohnhäuser noch Firmengebäude befinden, aufgestellt worden. Für die gegenüberliegende Garage würde eine ausreichende Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit bestehen. Da die Pflöcke ohne nennenswerten Aufwand herausgenommen werden könnten, könnten auch allfällige Räumungsarbeiten im Winter problemlos durchgeführt werden. Die belangte Behörde hätte daher keinen Breitenzuschlag vorschreiben dürfen.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde (irrtümlich erst) mit Schreiben vom 6.2.2024 zur Entscheidung vor.

2. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich zwanglos aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2019/22/0010) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 lautet auszugsweise wie folgt:

„[...]

4. HAUPTSTÜCK

Schutz der Straßen

§ 18

Bauwerke und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauwerke und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter öffentlichen Straßen erforderlich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

[...]“

3.3. Dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde lässt sich nicht entnehmen, dass die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee als für die gegenständliche Gemeindestraße zuständige Straßenverwaltung im Sinn des § 12 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 fristgerecht eine Zustimmung zur Errichtung der am 19.1.2023 angezeigten Grundstücksabgrenzung bis zur Bescheiderlassung erteilt hätte, sodass der belangten Behörde gemäß § 18 Abs. 1 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung der Anlage zukam. Mit dem angefochtenen Bescheid genehmigte die belangte Behörde implizit die Errichtung der Grundstücksabgrenzung unter gleichzeitiger Vorschreibung eines Breitenzuschlags von 0,60 m parallel zur Grundstückgrenze als Nebenbestimmung.

3.4. Nach der Bestimmung des § 18 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Straßengesetz 1991 hat die Straßenverwaltung (vorbehaltlich anderer Festlegungen in einem Bebauungsplan) die Zustimmung zu Bauten und sonstige Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand zu erteilen, wenn „dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird“.

3.5. Nach dem übermittelten Verfahrensakt fehlt es an der notwendigen Ermittlungstätigkeit der belangten Behörde durch Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob im Falle der Errichtung der Grundstücksabgrenzung in der von den Beschwerdeführern vorgesehenen Ausführung (Form, Größe und Lage) eine Beeinträchtigung der gefahrlosen Benützbarkeit der Almhausstraße tatsächlich eintreten wird. Mit anderen Worten, ob im Falle der Errichtung dieser Anlage auf dem Grundstück der Beschwerdeführer die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs derart beeinträchtigt werden würde, dass eine gefahrlose Benützbarkeit der Almhausstraße im gegenständlichen Bereich (Sackgasse) nicht mehr gewährleistet ist (vgl. dazu etwa VwGH 16.4.1998, 97/05/0340).

3.6. Ein bloß allgemeiner Hinweis auf einen Leitfaden kann die aufgezeigte notwendige, auf fachlicher Grundlage basierende Ermittlungstätigkeit durch die belangte Behörde nicht ersetzen. Schon der Ausschussbericht zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages zu § 18 Oö. Straßengesetz 1991, XXIII. GP, Blg. 453/1991, verweist darauf, dass die Straßenverwaltung im Einzelfall anhand der Kriterien für die Benützbarkeit einer Straße, die sich aus dem § 13 Oö. Straßengesetz 1991 ergeben, die Zustimmung zu erteilen hat. Erst dann, wenn die Zustimmung verweigert wird, soll die Straßenbehörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über die Zulässigkeit der Bauten und Anlagen entscheiden.

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist dabei - im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen - vorzusorgen, dass öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.

3.7. Das notwendige Ermittlungsverfahren der belangten Behörde unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur maßgeblichen Frage der Benützbarkeit der öffentlichen Straße, somit zur Frage der Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Verkehrs unter dem Aspekt der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, fehlt – wie ausgeführt - jedoch. Der angefochtene Bescheid ist demnach mit Beschluss aufzuheben und an die belangte Behörde zur neuerlichen Bescheiderlassung zurückzuverweisen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack